



PVA 38-41/03

Zwischenentscheid

vom 23. Oktober 2006

Es wirken mit: Prof. Dr. Moritz Kuhn (Instruktionsrichter), Dr. Béatrice Pfister, Dr. Pascal Grolimund, Prof. Dr. Jean-Jacques Schwartz, Pierre Christe

In Sachen

1. **Schutzgemeinschaft für KMU und ihre Versicherten,**
Wassermatte 3, 6210 Sursee, **Beschwerdeführerin 1,**
2. **Abydos Electronic GmbH,**
Gewerbestrasse 11, 8162 Steinmaur, **Beschwerdeführerin 2,**
3. **ACB Computer Systems AG,**
Zugerstrasse 76a, 6340 Baar, **Beschwerdeführerin 3,**
4. **Aebersold AG,**
Oberburgstrasse 59, 3401 Burgdorf, **Beschwerdeführerin 4,**
- 4a. **Personalfürsorgestiftung der W. Aebersold AG,**
3401 Burgdorf, **Beschwerdeführerin 4a,**
5. **Beeler Bauplaner AG,**
Dorfplatz 362, 8917 Oberlunkhofen, **Beschwerdeführerin 5,**
6. **Bernafon AG,**
Morgenstrasse 131, 3018 Bern, **Beschwerdeführerin 6,**
7. **blue office consulting ag,**
Turbistrasse 10, 6280 Hochdorf, **Beschwerdeführerin 7,**

8. **Brain Shop AG,**
Gehrenholz D8, 8055 Zürich, **Beschwerdeführerin 8,**
9. **B + S Ingenieur AG,**
Muristrasse 60, 3006 Bern, **Beschwerdeführerin 9,**
10. **Client Focus GmbH,**
In den Ziegelhöfen 161, 4054 Basel, **Beschwerdeführerin 10,**
11. **Domedics AG,**
Birkenstrasse 22, 5432 Neuenhof, **Beschwerdeführerin 11,**
12. **Flying Ranch AG,**
Kehrhof, 6234 Triengen, **Beschwerdeführerin 12,**
13. **Forkardt Schweiz AG,**
Industriestrasse 3, 8307 Effretikon, **Beschwerdeführerin 13,**
14. **Freiburger Nachrichten A.G.,**
Bahnhofplatz 5, 1701 Fribourg, **Beschwerdeführerin 14,**
15. **Friedrich Witschi AG,**
Herzogstrasse 18, 4900 Langenthal, **Beschwerdeführerin 15,**
16. **Gemeinde Flims,**
Flims Dorf, **Beschwerdeführerin 16,**
17. **Grünenfelder + Keller Wil AG,**
Tonhallestrasse 12, 9500 Wil, **Beschwerdeführerin 17,**
18. **AG Grand-Hotels-Engadinerkulm,**
7500 St. Moritz, **Beschwerdeführerin 18,**
19. **IBR Service GmbH,**
Gewerbestrasse 3, 8404 Winterthur, **Beschwerdeführerin 19,**
20. **Immobilien B + R Schwab AG,**
Bernerstrasse 30, 3280 Murten / Morat, **Beschwerdeführerin 20,**

- 21. Kelvin - Kälte AG,**
Tösstalstrasse 86, 8488 Turbental, **Beschwerdeführerin 21,**
- 22. Knürr AG,**
Bruggacherstrasse 16, 8117 Fällanden, **Beschwerdeführerin 22,**
- 23. KOCH-GLITSCH AG,**
Stadthausstrasse 22, 8400 Winterthur, **Beschwerdeführerin 23,**
- 24. Kubo-Tech AG,**
Im Langhag 5, 8307 Effretikon, **Beschwerdeführerin 24,**
- 25. Logmatic AG,**
Mellingerstrasse 12, 5443 Niederrohrdorf, **Beschwerdeführerin 25,**
- 26. M. Ammann, Storenbau AG,**
Zürcherstrasse 79, 8406 Winterthur, **Beschwerdeführerin 26,**
- 27. Mecana Umwelttechnik AG,**
Industriestrasse 39, 8864 Reichenburg, **Beschwerdeführerin 27,**
- 28. Metso Minerals (Schweiz) AG,**
Schachen, 6033 Buchrain, **Beschwerdeführerin 28,**
- 29. Motcom Communication AG,**
Max Högger-Strasse 2, 8048 Zürich, **Beschwerdeführerin 29,**
- 30. OTTO'S AG,**
Postfach, Wassermatte 3, 6210 Sursee, **Beschwerdeführerin 30,**
- 31. PENTAG Informatik AG,**
Wankdorffeldstrasse 102, 3000 Bern 22, **Beschwerdeführerin 31,**
- 32. Puma (Schweiz) AG,**
Solothurnerstrasse 44, 2543 Lengnau BE, **Beschwerdeführerin 32,**
- 33. Rinet GmbH,**
Vogesenstrasse 7, 4153 Rinach, **Beschwerdeführerin 33,**

- 34. Schaerer Mayfield Schweiz AG,**
Erlenauweg 17, 3110 Münsingen, **Beschwerdeführerin 34,**
- 35. Schmidhauser AG,**
Obere Neustrasse 1, 8590 Romanshorn, **Beschwerdeführerin 35,**
- 36. Scylla Tours AG,**
Uferstrasse 90, 4019 Basel, **Beschwerdeführerin 36,**
- 37. H. Siegrist-Import AG,**
Waldau 1, 9230 Flawil, **Beschwerdeführerin 37,**
- 38. Stucki AG, Bauunternehmung, Näfels,**
am Linthli 24 b, 8752 Näfels, **Beschwerdeführerin 38,**
- 39. SV-System AG,**
Querstrasse 19, 8105 Regensdorf, **Beschwerdeführerin 39,**
- 40. Thüring Gastro AG,**
Bertelstrasse 21, 4422 Arisdorf, **Beschwerdeführerin 40,**
- 41. UB-office AG,**
Konstanzerstrasse 46, 8280 Kreuzlingen, **Beschwerdeführerin 41,**
- 42. UTAG Treuhand AG,**
Industriestrasse 10, 6010 Kriens, **Beschwerdeführerin 42,**
- 43. Von Arx Robert,**
Wolfackerweg 2, 4655 Stüsslingen, **Beschwerdeführer 43,**
- 44. VPD Vögele Pulverbeschichtungs AG,**
Müligasse 5, 5312 Döttingen, **Beschwerdeführerin 44,**
- 45. Walter Zäune AG,**
Goldackerweg 31, 8224 Löhningen, **Beschwerdeführerin 45,**
- 46. Werbeagentur Hug-Sutz AG,**
Steinlerstrasse 30, 9545 Wängi, **Beschwerdeführerin 46,**

47. Bernhard Ziegler und Söhne AG,
Ziegelhütte, 6454 Flüelen,

Beschwerdeführerin 47,

alle vertreten durch RA lic.iur. Martin Hubatka, Hubatka Müller & Vetter, Seestrasse 6,
8027 Zürich,

gegen

Bundesamt für Privatversicherungen,
Schwanengasse 2, 3003 Bern,

Vorinstanz,

Winterthur Leben,

General-Guisan-Str. 40, 8401 Winterthur,

vertreten durch Rechtsanwältin PD Dr.iur. Isabelle Häner, Bratschi Emch Rechtsanwälte,
Bahnhofstrasse 106, 8023 Zürich,

Beschwerdegegnerin,

Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 20, 3003 Bern,

Beigeladene,

betreffend

vier Verfügungen des Bundesamtes für Privatversicherungen vom 17. und 18. Juni 2003
betreffend Genehmigung von Tarifvorlagen der Winterthur Leben,

ergibt sich folgender

Sachverhalt:

- A. Mit Tarifeingabe vom 25. Januar 2003 beantragte die Beschwerdegegnerin dem Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) eine Anpassung des Risikotarifs in der Kollektiv-Lebensversicherung per 1. Januar 2004 zu genehmigen. Mit Verfügung vom 17. Juni 2003 genehmigte das BPV diese Tarifvorlage.
- B. Mit Tarifeingaben vom 18. März 2003 und 25. Mai 2003 beantragte die Beschwerdegegnerin dem BPV, Anpassungen im Bereich der Mindestverzinsung zu genehmigen. Mit Verfügung vom 18. Juni 2003 genehmigte das BPV diese Tarifvorlage.
- C. Mit Tarifeingabe vom 14. April 2003 beantragte die Beschwerdegegnerin dem BPV, eine Anpassung des Kostenmodells in der Kollektiv-Lebensversicherung per 1. Januar 2004 zu genehmigen. Mit Schreiben vom 5. Juni 2003 ersetzte die Beschwerdegegnerin ihre ursprüngliche durch eine neue Vorlage. Mit Verfügung vom 17. Juni 2003 genehmigte das BPV diese Tarifvorlage.
- D. Mit Tarifeingabe vom 22. April 2003 beantragte die Beschwerdegegnerin dem BPV, die Einführung eines neuen Kollektivtarifs für Altersrenten per 1. Januar 2004 zu genehmigen. Mit Verfügung vom 18. Juni 2003 genehmigte das BPV diese Tarifvorlage.
- E. Gemäss Art. 46 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1978 betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (aVAG; SR 961.01) wurden die Tarifgenehmigungen im Bundesblatt vom 15. Juli 2003 (BBI 2003 S. 5077) veröffentlicht, um sie den Versicherten zu eröffnen.
- F. Gegen diese vier Verfügungen erhoben die Beschwerdeführerinnen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung (Rekurskommission) am 15. September 2003 je einzeln Beschwerde.
- G. Die als Beschwerde Nr. 1 bezeichnete Eingabe enthielt folgende Anträge:
- „1. *Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 18. Juni 2003 sei aufzuheben und es sei die Tarifeingabe der Beschwerdegegnerin nicht zu genehmigen.*
 2. *Den Beschwerdeführern ist uneingeschränkte Akteneinsicht in alle dem Tarif „Altersrente KT-WL 2004“ zugrunde liegenden Grundlagen 1. Ordnung zum Kollektivversicherungstarif GRM/GRF 95 und die Berechnungsmethoden zu gewähren. Darüber hinaus ist Akteneinsicht in alle Verfahrensakten zu gewähren.*
 3. *Es seien Expertisen von unabhängigen Controllern, Pensionsversicherungsexperten, Anlagespezialisten und Ökonomen zu den Auswirkungen des „Winterthurer Modells“ einzuholen.*
 4. *Das Bundesamt für Sozialversicherung sei zur Vernehmlassung in die Beschwerde einzuladen.*
 5. *Die von den Beschwerdeführern mit gleichem Datum eingereichten Beschwerden 2, 3 und 4 seien verfahrensmässig zu vereinigen.*

6. *Aufgrund der fehlenden Akten sei den Beschwerdeführern Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung zu eröffnen.*
 7. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.“*
- H. Die als Beschwerde Nr. 2 bezeichnete Eingabe enthielt folgende von der Beschwerde Nr. 1 abweichende Anträge:
- „1. *Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 18. Juni 2003 sei aufzuheben und es sei die Tarifeingabe der Beschwerdegegnerin nicht zu genehmigen.*
 2. *[...] Darüber hinaus ist Akteneinsicht in [...] die AVB, Ausgabe 2004, zu gewähren.“*
- I. Die als Beschwerde Nr. 3 bezeichnete Eingabe enthielt folgende von der Beschwerde Nr. 1 abweichende Anträge:
- „1. *Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 17. Juni 2003 sei aufzuheben und es sei die Tarifeingabe der Beschwerdegegnerin nicht zu genehmigen.“*
- J. Die als Beschwerde Nr. 4 bezeichnete Eingabe enthielt folgende von der Beschwerde Nr. 1 abweichende Anträge:
- „1. *Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 17. Juni 2003 sei aufzuheben und es sei die Tarifeingabe der Beschwerdegegnerin nicht zu genehmigen.*
 2. *[...] Darüber hinaus ist Akteneinsicht [...] insbesondere in die ‚Kollektivversicherung Kostenmodell, Parameter 2004‘, Beilage zur Tarifeingabe vom 05.06.2003 zu gewähren. Die genehmigten und die Definitivexemplare (Ziffer 2 der Verfügung) des Kostentarifs sind offenzulegen.“*
- K. Zur Begründung führten die Beschwerdeführerinnen im Wesentlichen aus, dass die genehmigten Tarife missbräuchlich i.S.v. Art. 20 aVAG seien und sich mit dem Obligatorium (Art. 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]) nicht verträgen. Aus diesem Grund hätten die Tarifänderungen nicht genehmigt werden dürfen. Zudem habe die Verweigerung einer umfassenden Akteneinsicht die Verfahrensrechte der Beschwerdeführerinnen verletzt.
- L. Aus Gründen der Prozessökonomie und einem Antrag der Beschwerdeführerinnen entsprechend vereinigte die Rekurskommission mit Verfügung vom 23. September 2003 die vier Beschwerden in einem Verfahren.
- M. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2003 verlangten die Beschwerdeführerinnen zusätzlich, dass der vereinigten Beschwerde aufschiebende Wirkung zu gewähren sei.
- N. Mit Präsidialentscheid vom 28. November 2003 wies die Rekurskommission das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab. Gegen den Entscheid wurde am 11. Dezember 2003 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht erhoben. Infolge Rück-

zugserklärung der Beschwerdeführerinnen fiel das Verfahren jedoch dahin, was das Bundesgericht mit Verfügung vom 3. Februar 2004 feststellte.

- O. In seiner Vernehmlassung vom 30. April 2004 beantragte das BPV, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die verfahrensmässigen Anträge 4 und 5 befürwortete das BPV. Das BPV äusserte die Ansicht, der gesetzlichen Prüfungspflicht gemäss Art. 20 aVAG und Art. 68 Abs. 2 BVG Genüge getan zu haben. Zudem sei das Akteneinsichtsrecht infolge berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdegegnerin gerechtfertigterweise eingeschränkt worden.
- P. In ihren Beschwerdeantworten vom 3. Mai 2004 beantragte die Beschwerdegegnerin, dass alle angefochtenen Verfügungen zu bestätigen seien, unter Abweisung der Beschwerde. Darüber hinaus verlangte sie, dass die Begehren um vollumfängliche Akteneinsicht und um Einholung von Expertisen abzuweisen seien, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdeführerinnen. Sie begründete ihre Anträge im Wesentlichen damit, dass die Verfügungen weder missbräuchlich i.S.v. Art. 20 aVAG noch unvereinbar mit Art. 68 Abs. 2 BVG seien. Zudem sei die Akteneinsicht auf Grund berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdegegnerin zu Recht beschränkt worden.
- Q. Das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), das von der Rekurskommission am 26. Februar 2004 und damit gemäss Antrag 4 der Beschwerdeführerinnen zur Vernehmlassung eingeladen worden war, reichte am 19. Mai 2004 seine Vernehmlassung ein. Da sich das BSV bezüglich der vorliegenden Frage als unzuständig betrachtete, verzichtete es auf Anträge. Aus vorsorgerechtllicher Sicht erachtete das BSV die angefochtenen Verfügungen als nicht problematisch.
- R. In ihrer Replik vom 13. September 2004 hielten die Beschwerdeführerinnen an ihren Anträgen fest, soweit es sich nicht um Verfahrensanträge handelte, denen bereits entsprochen worden war.
- S. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2004 verzichtete das BSV auf eine zweite Vernehmlassung.
- T. In seiner Vernehmlassung vom 30. November 2004 bekräftigte das BPV seine Anträge.
- U. In ihrer Duplik vom 7. Januar 2005 hielt die Beschwerdegegnerin an ihren Anträgen fest.
- V. Mit Verfügung vom 28. Februar 2005 bezeichnete die Rekurskommission die RichterInnen, unter Ansetzung einer Frist für Ablehnungsbegehren. Gleichzeitig wurde Frist angesetzt, innert welcher das Begehren um eine mündliche und öffentliche Verhandlung gestellt werden konnte. Ablehnungsbegehren gingen keine ein. Ebenso wenig wurde eine mündliche und öffentliche Verhandlung verlangt.

- W. Mit Verfügung vom 17. Mai 2005 wurde das Verfahren auf die formellen Fragen beschränkt.
- X. Mit Beweisverfügung vom 21. Juni 2005 verlangte die Rekurskommission von der Beschwerdeführerin 1 Auskunft über die Legitimation. Von den Beschwerdeführerinnen 2-47 verlangte sie Auskunft über die Erhöhung der BVG-Beiträge per. 1. Januar 2004. Von der Beschwerdeführerinnen 18 und 43 verlangte sie Auskunft über die rechtliche Existenz und die Rechtsform. Den Beschwerdeführerinnen wurde die in der Beweisverfügung vom 21. Juni 2005 eingeräumte Frist bis am 4. September 2005 erstreckt. Die Beschwerdeführerinnen liessen diese Frist ungenutzt verstreichen.
- Y. Mit Eingabe vom 6. September 2005 verlangte die Beschwerdegegnerin, dass das Verfahren betreffend Spartarife 2004 für die Rückdeckung (Tarifeingabe vom 22. April 2003; Verfügung vom 18. Juni 2003) infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben sei. Sie begründete dies damit, dass dieser Tarif nur für das Jahr 2004 Gültigkeit gehabt habe, weil für die Jahre 2005 und 2006 neue Tarife beantragt und genehmigt worden seien. Damit fehle den Beschwerdeführerinnen diesbezüglich das aktuelle Rechtsschutzinteresse.
- Z. Mit Eingabe vom 8. September 2005 äusserten sich die Beschwerdeführerinnen zum Antrag der Beschwerdegegnerin. Die Intention dieser Eingabe war jedoch unklar.
- AA. Mit Verfügung vom 10. Oktober 2005 stellte die Rekurskommission klar, dass es den Beschwerdeführerinnen unbenommen sei, ihre Beschwerde zurückziehen. Ein Beschwerderückzug müsse aber klar, ausdrücklich und unbedingt erfolgen. Im Übrigen setzte die Rekurskommission den Beschwerdeführerinnen eine Nachfrist an, um der Beweisverfügung vom 21. Juni 2005 nachzukommen.
- BB. Mit Verfügung vom 2. November 2005 sistierte die Rekurskommission das Verfahren auf Grund von Vergleichsverhandlungen bis am 11. Januar 2006. Am 11. Januar 2006 teilte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerinnen der Rekurskommission mit, dass die Vergleichsverhandlungen gescheitert seien. Gleichzeitig nahm er zur Beweisverfügung vom 21. Juni 2005 Stellung.
- CC. Mit Verfügung vom 25. Januar 2006 forderte die Rekurskommission das BPV auf, sämtliche in Zusammenhang mit der vorliegenden Beschwerdesache erstellten und beigebrachten Dokumente (inklusive eines vollständigen chronologischen Aktenverzeichnisses) einzureichen.
- DD. Mit Verfügung vom 6. Februar 2006 hob die Rekurskommission die Verfügung vom 25. Januar 2006 auf, da versehentlich die Beschwerdeführerinnen falsch wiedergegeben worden waren. Gleichzeitig erneuerte die Rekurskommission ihre Anordnungen.

- EE. Mit Eingabe vom 6. Februar 2006 reichte das BPV bezüglich der vier angefochtenen Verfügung je ein Aktenverzeichnis mit zugehörigen Akten ein.
- FF. Mit Verfügung vom 28. Februar 2006 gab die Rekurskommission den Parteien Gelegenheit, zu den Aktenverzeichnissen Stellung zu nehmen.
- GG. Mit Eingabe vom 6. März 2006 verzichtete das BPV auf eine Stellungnahme.
- HH. Mit Eingabe vom 13. März 2006 stellten die Beschwerdeführerinnen fest, dass es ihnen unmöglich sei, die Vollständigkeit der vorgelegten Aktenverzeichnisse zu beurteilen. Im Übrigen nahmen die Beschwerdeführerinnen nicht im Einzelnen zu den Aktenverzeichnissen Stellung.
- II. In ihrer Eingabe vom 13. März 2006 führte die Beschwerdegegnerin aus, dass sie alle in den Aktenverzeichnissen aufgeführten Akten zu ihrem Geschäftsgeheimnis rechne, was einer Akteneinsicht entgegenstehe. Die in den Aktenverzeichnissen aufgeführten Akten beträfen die Prämienkalkulation der Beschwerdegegnerin, weshalb sie in hohem Masse geeignet seien, den Konkurrenten einen erheblichen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, wenn sie bekannt würden. Mit Bezug auf die bereits erfolgte Offenlegung von gewissen Aktenstücken beantragte die Beschwerdegegnerin zudem, dass die Beschwerdeführerinnen diesbezüglich zur Geheimhaltung zu verpflichten seien.

Die Rekurskommission zieht in

Erwägung:

A. Beschwerdevoraussetzungen

a) Allgemeines

1. Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sowie der darauf beruhenden Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen (SR 173.31) (Art. 71a Abs. 2 VwVG).
2. Die Rekurskommission hat von Amtes wegen zu prüfen, ob die vorliegende Beschwerde die Beschwerdevoraussetzungen i.S.v. Art. 44 ff. VwVG erfüllt (Art. 7 Abs. 1 VwVG).
3. Zulässige Beschwerdeobjekte sind Verfügungen i.S.v. Art. 5 VwVG, die vom Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) erlassen wurden (Art. 45a Abs. 1 aVAG i.V.m. Art. 44 VwVG). Solche Verfügungen liegen unbestrittenermassen vor.

4. Weitere Beschwerdevoraussetzung ist, dass ein Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist. Legitimiert ist u.a., wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 lit. a VwVG).

b) Legitimation im Allgemeinen

5. Partei- und Prozessfähigkeit der Beschwerdeführerin vorausgesetzt, ist legitimationsbegründend i.S.v. Art. 48 lit. a VwVG jedes praktische oder rechtliche Interesse, welches eine von der Verfügung betroffene Person an deren Änderung oder Aufhebung geltend machen kann. Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die Gutheissung der Beschwerde dem Betroffenen verschaffen würde, oder - anders ausgedrückt - im Umstand, einen Nachteil wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderweitiger Natur zu vermeiden, welcher die angefochtene Verfügung mit sich bringt. Das rechtliche oder bloss tatsächliche Interesse braucht mit dem Interesse, das durch die als verletzt bezeichnete Norm geschützt wird, nicht übereinzustimmen. Immerhin wird verlangt, dass der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen ist und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache steht. Diesem Erfordernis kommt dann besondere Bedeutung zu, wenn nicht der Verfügungsadressat, sondern ein Dritter die Verfügung anfecht (vgl. statt vieler BGE 127 V 80, S. 82; HÄFELIN / MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. A. Zürich 2002, N 1771 ff.; KÖLZ / HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. A. Zürich 1998, N 535 ff.; ZIMMERLI / KÄLIN / KIENER, Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts, Bern 2004, S. 102 ff.).
6. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss das geltend gemachte Interesse aktuell und praktisch sein. Ausnahmsweise kann hiervon abgesehen werden, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen kann und an ihrer Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (BGE 128 II 34, S. 36, mit weiteren Verweisen; KÖLZ / HÄNER, N 540; ZIMMERLI / KÄLIN / KIENER, S. 105).
7. Wie sich aus dem Wortlaut der Verfügungen wie auch aus der Mitteilung im Bundesblatt ergibt, sind nicht die Beschwerdeführerinnen, sondern ist die Beschwerdegegnerin Verfügungsadressatin. Ob die vorausgesetzte besondere Beziehungsnähe gegeben ist, muss deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden (BGE 121 II 176, S. 177 f.; HÄFELIN / MÜLLER, N 1774 ff.; KÖLZ / HÄNER, N 547; ZIMMERLI / KÄLIN / KIENER, S. 106 ff.).

c) Legitimation der Beschwerdeführerinnen 2 bis 47

8. Wie sich aus den Handelsregistereinträgen ergibt, sind die Beschwerdeführerinnen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47 Aktiengesellschaften i.S.v. Art. 602 ff. OR. Die Beschwerdeführerinnen 2, 10, 19, 33 sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung i.S.v. Art. 722 ff. OR. Bei Beschwerdeführerin 4a handelt es sich um eine Stiftung i.S.v. 80 ff. ZGB. Beschwerdeführerin 16 ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (Art. 1 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 [BR 175.050]). Diese Beschwerdeführerinnen sind demnach juristische Personen, weshalb ihnen nach allgemeinen Grundsätzen Parteifähigkeit zukommt. Soweit die Gesellschaftsorgane gesetzes- und statutengemäss bestellt sind, sind Beschwerdeführerinnen 2 bis 47 auch prozessfähig. An letzterer Voraussetzung zu zweifeln, besteht bei keiner der Beschwerdeführerinnen Anlass.
9. Beschwerdeführer 18 ist eine Einzelfirma, also eine natürliche Person. Parteifähigkeit ist damit gegeben. An der Handlungsfähigkeit zu zweifeln, besteht kein Anlass.
10. Die Beschwerdeführerinnen 2-47 haben (mit Ausnahme von Beschwerdeführerin 4a) Verträge mit BVG-Sammelstiftungen der Beschwerdegegnerin geschlossen, um der ihnen nach Art. 11 BVG obliegenden Vorsorgepflicht nachzukommen bzw. darüber hinausgehende Vorsorgeleistungen zu versichern (Anschlussverträge). Nach Aussage der Beschwerdeführerinnen waren alle genannten Verträge per 1. Januar 2004 ungekündigt in Kraft. Die Beschwerdegegnerin widerspricht dieser Behauptung nicht.
11. Per 1. Januar 2004 führten die genannten Sammelstiftungen Änderungen auf der Beitrags- und der Leistungsseite ein. Als Arbeitgeberinnen können die Beschwerdeführerinnen 2-47 nur von Änderungen auf der Beitragsseite betroffen sein, da sie nicht zum Kreis der Versicherten und damit der zukünftigen Leistungsbezüger gehören.
12. Grundlage der Beitragserhöhungen waren die vom BPV erlassenen vier Verfügungen. Diese haben der Beschwerdegegnerin ermöglicht, ihr Vertragsverhältnis bzw. den Lebensversicherungsvertrag mit den Sammelstiftungen im Sinne des sogenannten „Winterthur Modells“ anzupassen. Als Folge stiegen u.a. die Beiträge der Arbeitgeber.
13. Die Anschlussverträge erlauben Beitragserhöhungen während ihrer Laufzeit. Auf den 1. Januar 2004 wurden diese Beiträge als Folge der höheren Prämien, welche die BVG-Sammelstiftungen der Beschwerdegegnerin auf Grund der geänderten Tarife zu leisten haben, angehoben. Dies bedeutet, dass die Beschwerdeführerinnen seit 1. Januar 2004 höhere Beiträge zu leisten haben (Art. 66 Abs. 2 BVG). Hierdurch sind sie unmittelbar betroffen. Würden die (materiellen) Begehren der Beschwerdeführerinnen gutgeheissen, würden diese Tarifänderungen wohl hinfällig, was niedrigere Beiträge zur Folge hätte. Damit haben die Beschwerdeführerinnen 2-47 zumindest ein faktisches Interesse an der Guttheissung ihrer Beschwerde.

14. Beschwerdeführerin 4a hat - im Unterschied zu den anderen Beschwerdeführerinnen - mit der Beschwerdegegnerin selbst einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen. Ziff. 8.1 Abs. 1 des Vertrags weist für die Prämienberechnung auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die AVB (Ausgaben 2000, 2002 und 2004) sehen in ihrer Ziff. 7 vor, dass die Prämien auf Grund des am jeweiligen Fälligkeitstag gültigen Kollektivlebensversicherungstarifs der Beschwerdegegnerin berechnet werden. Dies bedeutet, dass Beschwerdeführerin 4a auf Grund der bewilligten Tarifänderungen seit 1. Januar 2004 höhere Prämien zu leisten hat (Art. 66 Abs. 2 BVG). Hierdurch ist die Beschwerdeführerin 4a unmittelbar betroffen. Würden die (materiellen) Begehren der Beschwerdeführerin 4a gutgeheissen, würden die bewilligten Tarifänderungen wohl hinfällig, was niedrigere Prämien zur Folge hätte. Damit hat die Beschwerdeführerin 4a zumindest ein faktisches Interesse an der Gutheissung ihrer Beschwerde.

d) Legitimation von Beschwerdeführerin 1

15. Beschwerdeführerin 1 nimmt für sich das Recht der egoistischen Verbandsbeschwerde in Anspruch. In einem solchen Fall ist eine Beschwerdeführerin zur Beschwerdeerhebung befugt, wenn sie als juristische Person konstituiert ist, nach den Statuten berechtigt ist, die in Frage stehenden Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, und wenn die Mehrheit oder doch eine grosse Zahl der Mitglieder selbst zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert wäre (BGE 127 V 80, S. 82 f.; HÄFELIN / MÜLLER, N 1786 ff.; KÖLZ / HÄNER, N 260 ff.; ZIMMERLI / KÄLIN / KIENER, S. 108 f.).
16. Wie sich aus den Statuten der Beschwerdeführerin 1 ergibt, ist diese ein Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB. Sie ist demnach eine juristische Person, wodurch ihr nach allgemeinen Grundsätzen Parteifähigkeit zukommt. Soweit die Vereinsorgane gesetzes- und statutengemäss bestellt sind, ist Beschwerdeführerin 1 auch prozessfähig. An letzterer Voraussetzung zu zweifeln, besteht kein Anlass.
17. Beschwerdeführerin 1 wurde vor dem Hintergrund der Prämien erhöhungen und Rentenkürzungen der Lebensversicherungsgesellschaften gegründet. Statutarischer Zweck ist, die Prämien erhöhungen und Leistungskürzungen zu bekämpfen, namentlich auf dem Rechtsweg (Ziff. 2 der Statuten der Beschwerdeführerin 1). Die Beschwerdeführerin 1 ist demnach statutarisch berechtigt, die vorliegend in Frage stehenden Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
18. Zu prüfen ist schliesslich, ob die Mehrzahl oder zumindest eine grosse Zahl der Mitglieder der Beschwerdeführerin 1 selbst zur Beschwerde berechtigt wäre. Beschwerdeführerin 1 zählt (gemäss Mitgliederverzeichnis vom 10.9.2003) 174 Mitglieder. Gemäss dem genannten Mitgliederverzeichnis gehören die Beschwerdeführerinnen 2 bis 47 (mit Ausnahme der Beschwerdeführerinnen 4a, 16 und 23) zu diesen Mitgliedern. Alle diese Beschwerdeführerinnen sind beschwerdelegitimiert, und ihre Zahl entspricht zumindest einer grossen Zahl der Mitglieder von Beschwerdeführerin 1.

Darüber hinaus hat Beschwerdeführerin 1 weitere Mitglieder, die Verträge mit der Beschwerdegegnerin bzw. deren Sammelstiftungen abgeschlossen haben; gemäss Mitgliederverzeichnis vom 10.9.2003 trifft dies für gut drei Viertel aller Mitglieder der Beschwerdeführerin 1 zu. Damit ist die Legitimation von Beschwerdeführerin 1 zu bejahen.

e) Mangelnde Aktualität auf Grund neuer Verfügungen?

19. Mit ihrer Eingabe vom 6. September 2005 behauptet die Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerdeführerinnen bezüglich dem Spartarif 2004 für die Rückdeckung (Tarifeingabe vom 22. April 2003; Verfügung vom 18. Juni 2003) kein Rechtsschutzinteresse hätten, da es ihrem Begehren an Aktualität fehle. Sie begründet dies damit, dass dieser Tarif nur für das Jahr 2004 Gültigkeit gehabt habe, weil für die Jahre 2005 und 2006 neue Tarife beantragt und genehmigt worden seien. Die Beschwerdegegnerin verneint auch die grundsätzliche Tragweite der aufgeworfenen Rechtsfrage, welche ein Absehen vom Erfordernis der Aktualität erlauben würde. Sie begründet dies damit, dass die für die Jahre 2005 und 2006 genehmigten Tarife selbständig hätten angefochten werden können.
20. Diese Argumentation geht jedoch fehl. Würde der Sichtweise der Beschwerdegegnerin gefolgt, so könnte sie bewirken, dass durch neue Tarifeingaben jede Beschwerde, die sich auf vorangehende Verfügungen bezieht, gegenstandslos wird. Dies würde bedeuten, dass die Beschwerdegegnerin darüber entscheiden könnte, ob es überhaupt zu einer rechtlichen Nachprüfung der angefochtenen Verfügung durch die Rekurskommission kommen kann. Dies wäre jedoch stossend und würde die Beschwerdeführerinnen um den ihnen zustehenden Rechtsschutz bringen.
21. Zudem missversteht die Beschwerdegegnerin den Begriff der Aktualität. Es genügt, wenn die Beschwerdeführerinnen (was auch von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten wird) bezüglich der Klärung der Rechtslage im Jahr 2004 ein Rechtsschutzinteresse aufweisen. Würde die Beschwerde nämlich gutgeheissen, würde dies auch die Rechtmässigkeit der darauf folgenden Verfügungen des BPV in Frage stellen. Dies bedeutet jedoch, dass das Rechtsschutzinteresse trotz Vorliegen neuer Verfügungen auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch aktuell ist.

f) Schlussfolgerungen

22. Die übrigen in Art. 44 ff. VwVG vorgesehenen Beschwerdevoraussetzungen sind unbestritten und an deren Vorliegen ist nicht zu zweifeln. Namentlich die Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 50 VwVG), unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes (Art. 22a VwVG), haben die Beschwerdeführerinnen eingehalten.

23. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass auf die Beschwerde sämtlicher Beschwerdeführerinnen einzutreten ist.

B. Recht auf Akteneinsicht

a) Allgemeines

24. Die Beschwerdeführerinnen rügen die Verletzung des Akteneinsichtsrechts. Sie behaupten, ihnen sei die Einsicht in eine Reihe von Aktenstücken zu Unrecht verweigert worden.
25. Das Recht auf Akteneinsicht ist Teilgehalt des verfassungsmässig garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Für das Bundesverwaltungsverfahren wird das Akteneinsichtsrecht durch Art. 26 ff. VwVG konkretisiert.
26. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Die Rechtsfolge der Aufhebung kann entfallen, wenn das von einer Vorinstanz verletzte rechtliche Gehör von einer Rechtsmittelbehörde mit gleicher Prüfungszuständigkeit gewährt wird und die entsprechende Verfahrenshandlung nachgeholt werden kann (BGE 122 II 464, S. 469; KÖLZ / HÄNER, N 131; ZIMMERLI / KÄLIN / KIENER, S. 82; HÄFELIN / MÜLLER, N 1709 f.).
27. Grundsätzlich haben die Parteien ein umfassendes Akteneinsichtsrecht (Art. 26 VwVG). Damit soll garantiert werden, dass die Parteien alle für das Verfahren wesentlichen Unterlagen kennen und so ihre eigenen Interessen wirksam verteidigen können (KÖLZ / HÄNER, N 295). Ausnahmsweise kann die Behörde die Einsichtnahme in Akten verweigern, wenn wesentliche private Interessen die Geheimhaltung erfordern (Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG).

b) Aktenführungspflicht

28. Das Akteneinsichtsrecht setzt voraus, dass bezüglich des entscheidrelevanten Sachverhalts Akten erstellt worden sind (KÖLZ / HÄNER, N 297).
29. Vorab ist daher die Aktenführung des BPV zu prüfen. Zwar ist - verglichen mit dem strittigen Verwaltungsverfahren - das nicht-strittige erstinstanzliche Verwaltungsverfahren diesbezüglich weniger formalistisch. Gleichwohl muss vom BPV verlangt werden, dass es seine Akten systematisch, vollständig und verlässlich führt (Art. 4 Abs. 1

und 2 der Weisungen über die Aktenführung in der Bundesverwaltung vom 1. August 1999 (BBl 1999 S. 5428 ff.). Die vom BPV nachträglich eingereichten Aktenverzeichnisse, die erst im Verlauf des Verfahrens und auf Geheiss der Rekurskommission erstellt worden sind, erscheinen insofern als problematisch, als die Weisungen eine Registrierung der einzelnen Aktenstücke vorsehen, die wohl fortlaufend geschehen sollte (Anhang I Ziff. 2 und Anhang II Ziff. 4 der genannten Weisungen).

30. Mit Bezug auf die Vollständigkeit der Akten gilt Folgendes: Es fällt negativ auf, dass das BPV gewisse Aktenstücke in seinen Aktenverzeichnissen als fehlend bezeichnen muss (Aktenstücke Nr. 1A und 3B gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 [Verfügung vom 18. Juni 2003 betreffend Mindestverzinsung]). Zudem enthalten die eingereichten Akten keine Definitivexemplare der genehmigten Tarife, obwohl die Genehmigungsverfügungen die Einreichung solcher Exemplare ausdrücklich verlangen (jeweils Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügungen; Verfügung vom 18. Juni 2003 betreffend Mindestverzinsung; Ziff. 5 des Dispositivs). In einem Fall werden auch Definitivexemplare der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) verlangt (Verfügung vom 18. Juni 2004 betreffend Mindestverzinsung; Ziff. 5 des Dispositivs); bei den Akten befinden sich diese AVB aber nicht. Schliesslich sind die allgemeinen statistischen Grundlagen, welche die Beschwerdegegnerin benutzt hat, nicht bei den eingereichten Akten. Ein scheinbar fehlendes Aktenstück ist dagegen aktenkundig. Das BPV verweist in einem Fall auf AVB Ausgabe 2002, ohne dass sich diese bei den die entsprechende Verfügung betreffenden Akten befinden (Aktenstück Nr. 9 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 [Verfügung vom 18. Juni 2003 betreffend Mindestverzinsung]). Es zeigt sich jedoch, dass diese AVB im Aktenbestand dieses Beschwerdeverfahrens vorhanden sind: Es handelt sich um Aktenstück Nr. 2D gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 betreffend Verfügung vom 17. Juni 2003 [Risikotarif]).
31. Klar ist, dass das BPV die der Rekurskommission vorliegenden Akten um die genehmigten Definitivexemplare der Tarife bzw. AVB ergänzen muss. Diese Definitivexemplare bzw. AVB sind Voraussetzung dafür, dass die Rekurskommission die materielle Prüfung der Tarife überhaupt vornehmen kann.
32. Selbstverständlich ist weiter, dass das BPV die als "fehlend" bezeichneten Aktenstücke beibringen muss. Sind diese Aktenstücke beim BPV verloren gegangen, so hat es diese wieder zu beschaffen.
33. Was die statistischen Grundlagen betrifft, ist für die Aktenführungspflicht wesentlich, dass diese statistischen Grundlagen *in concreto* entscheidend relevant waren. Es kann diesbezüglich auf die Begründung der Verfügungen abgestellt werden, welche die materiell entscheidungswesentlichen Grundlagen nennen.
34. Bezüglich der Anpassung des Kostenmodells (Verfügung vom 17. Juni 2003) stellte das BPV insbesondere auf die Eingabe vom 5. Juni 2003 sowie das eingereichte

Kostenmodell ab (Ziff. 2 der Verfügung). Beide Dokumente befinden sich bei den Akten.

35. Bezüglich der Anpassung des Risikotarifs (Verfügung vom 17. Juni 2003) stellte das BPV insbesondere auf eine Tariftabelle KT-WL2004, eine Tariftabelle KT-WL96, eine Herleitung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten zur Berechnung der Invaliditätsprämien, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, eine Übersicht über den KT-WL2004 mit einer Beurteilung des Invaliditätsrisikos sowie Rechnungsbeispiele ab (Ziff. 2 der Verfügung). Diese Unterlagen befinden sich bei den Akten.
36. Bezüglich Anpassung des Kollektivtarifs für Altersrenten (Verfügung vom 18. Juni 2003) stellte das BPV insbesondere auf die Tarifeingabe ab (Ziff. 2 der Verfügung). Diese befindet sich bei den Akten. Nicht aktenkundig sind dagegen die in der Verfügung erwähnte Tarifgrundlage GRM/GRF 95 sowie die Generationensterbetafel der Winterthur Leben. Diese Aktenstücke gilt es zu Handen der Rekurskommission zu ergänzen.
37. Bezüglich Anpassung der Mindestverzinsung (Verfügung vom 18. Juni 2003) stellte das BPV insbesondere auf die Tarifanträge ab (Ziff. 2 der Verfügung). Aus dem gemeinsamen Schreiben des BPV mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) an die Beschwerdegegnerin vom 8. April 2003 (Aktenstück Nr. 2 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) geht zudem hervor, dass das BPV den neuen Kollektivversicherungsvertrag sowie die zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen als entscheiderelevant erachtete (S. 2 des genannten Schreibens). Alle diese Unterlagen befinden sich bei den Akten.
38. Hieraus ergibt sich, dass das BPV die Aktenführungspflicht mit Bezug auf die Definitivexemplare, die als "fehlend" bezeichneten Aktenstücke, die Tarifgrundlage GRM/GRF 95 sowie die Generationensterbetafel der Winterthur Leben verletzt hat. Insoweit hat das BPV die vorliegenden Akten zu Handen der Rekurskommission zu ergänzen..

c) Grundsätzlicher Umfang des Akteneinsichtsrechts

39. Zunächst ist der grundsätzliche Umfang des Akteneinsichtsrechts zu bestimmen. Dieser bezieht sich gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG auf alle Eingaben von Parteien und Vernehmlassungen von Behörden (lit. a), alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (lit. b) sowie die Niederschriften der eröffneten Verfügungen (lit. c). Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich auf alle für den Entscheid wesentlichen Akten, d.h. auf alle Akten, die Grundlage einer späteren Verfügung bilden. Hiervon nicht erfasst sind Akten, die objektiv betrachtet einzig verwaltungsinternen Zwecken dienen (Urteil des Bundesgerichts 5A.1/2004 vom 13. Februar 2004, E. 2.1; BGE 121 I 225, S. 227; KÖLZ / HÄNER, N 296; HÄFELIN / MÜLLER, N 1692).

40. Zu prüfen ist sodann, ob wesentliche private Interessen die Geheimhaltung gewisser Aktenstücke erfordern (Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG) und damit die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts rechtfertigen. Bezüglich der Frage, wann berechtigte private Geheimhaltungsinteressen vorliegen, besteht ein weiter Beurteilungsspielraum, da es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (BGE 117 Ib 481, S. 494). Wegleitend sind dabei Verhältnismässigkeitsüberlegungen (KÖLZ / HÄNER, N 300).
41. Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG). Es wäre rechtsstaatlich unhaltbar, dem Beteiligten ein Aktenstück gänzlich vorzuenthalten und dennoch zu seinem Nachteil darauf abzustellen (RHINOW / IMBODEN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I: Allgemeiner Teil, Basel und Stuttgart 1976, Nr. 83, S. 521). Mit anderen Worten darf aber auf Geheimakten abgestellt werden, ohne dass der wesentliche Inhalt mitzuteilen ist, wenn dies nicht zum Nachteil des Beteiligten geschieht (RHINOW / IMBODEN, S. 521). Entscheidend ist bei alledem, dass die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers durch die Vorenthaltungen nicht beschnitten werden. Es darf nicht sein, dass sich nur mit Kenntnis des Inhalts des geheim zu haltenden Dokuments die entscheidenden Argumente vorbringen lassen (RHINOW / IMBODEN, S. 522).

d) *Entscheidinstanz*

42. Über den Umfang des Akteneinsichtsrechts entscheidet nach Beschwerdeerhebung die Rekurskommission.
43. Dies setzt voraus, dass die Rekurskommission über sämtliche einschlägigen Akten des vorinstanzlichen Verfahrens verfügt, um aufgrund eigener Beurteilung zu bestimmen, was aufgrund des effektiven Anfechtungsgegenstandes zu den relevanten Verfahrensakten gehört und wieweit bzw. in welcher Form Akteneinsichtsbegehren zu entsprechen ist (Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Mai 2005, 2A.691/2004, E. 2).
44. Da das BPV zunächst nur diejenigen Akten einreichte, welche es auch den Beschwerdeführerinnen zugänglich gemacht hatte, sah sich die Rekurskommission gezwungen, vom BPV auch die übrigen - vom BPV als vertraulich klassifizierten - Akten einzufordern. Erst seitdem diese Akten der Rekurskommission vorliegen, ist die Grundlage gegeben, um über den Umfang des Akteneinsichtsrechts zu entscheiden.

e) Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells

aa) Übersicht über die gewährte Akteneinsicht

45. Bezüglich der Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells hatten die Beschwerdeführerinnen Einsicht in die angefochtene Verfügung samt Publikation (Aktenstücke Nr. 4 und 6 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), die Tarifeingabe vom 5.6.2003 (Aktenstück 3 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) sowie die Übersicht „Kostenmodell 2004 – Zunahme der Kostenprämien auf Vertragsebene“ (Seite 2 des Aktenstücks 2 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005).
46. Verweigert wurde den Beschwerdeführerinnen dagegen Einsicht in die Tarifeingabe vom 14.4.2003 (Aktenstück Nr. 1 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), die Parameter zur Tarifeingabe vom 5.6.2003 (mit Ausnahme von Seite 2; Aktenstück Nr. 2 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) sowie die Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 5 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005). Begründet wurde die Verweigerung damit, dass aus dem genannten Aktenstück ersichtlich sei, wie das Kostenmodell funktioniere. Hierbei handle es sich um ein Geschäftsgeheimnis, an dem ein überwiegendes privates Interesse an Geheimhaltung bestehe (Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG).
47. In ihren Eingaben verlangen die Beschwerdeführerinnen volle Akteneinsicht, insbesondere auch in die Berechnungs- bzw. Tarifgrundlagen.

bb) Entscheidungsrelevanz

48. Dass die strittigen Aktenstücke für den Erlass der Verfügungen grundsätzlich entscheidungsrelevant waren, ergibt sich aus deren Charakter und wird auch von der Beschwerdegegnerin und dem BPV nicht bestritten. Grundsätzlich fallen die entsprechenden Akten demnach unter das Akteneinsichtsrecht.
49. Eine Ausnahme besteht jedoch diesbezüglich: Die Beschwerdeführerinnen verlangen Einsicht in die Tarifeingabe vom 14. April 2003. Wie sich jedoch aus der Verfügung und der neuen Tarifeingabe vom 5. Juni 2003 ausdrücklich ergibt, wurde die ursprüngliche Tarifeingabe zurückgezogen. Sie war damit für den Erlass der Verfügung nicht mehr entscheidungsrelevant.

cc) Tarifgrundlagen und übrige Akten

50. Zweckmässig ist die Unterscheidung zwischen (1) Tarifgrundlagen und (2) allen übrigen Akten. Die Verweigerung des Akteneinsichtsrechts ist für die beiden Aktengruppen separat zu beurteilen. Vorliegend wird Einsicht in alle Tarifgrundlagen verlangt, insbesondere auch in das Kostenmodell zur Tarifeingabe vom 5. Juni 2003 und die

Unterlagen der Kostenentwicklung der Beschwerdegegnerin. Die (sich bisher nicht bei den Akten befindenden bzw. von der Beschwerdegegnerin nicht eingereichten) Definitivexemplare sind auch zu den Tarifgrundlagen zu rechnen.

51. Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, dass es unzulässig ist, ihnen die Einsicht in die Tarifgrundlagen zu verwehren. Es bestehe kein überwiegendes privates Interesse an deren Geheimhaltung. Die Tarifgrundlagen seien das wichtigste Element der Versicherung und für deren Beurteilung zentral. Allfällige Geheimhaltungsinteressen der Beschwerdegegnerin stufen die Beschwerdeführerinnen nicht als derart gewichtig ein, als dass sie die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts rechtfertigen könnten.
52. Die Beschwerdegegnerin und das BPV vertreten dagegen die Auffassung, dass die Einsicht in die Tarifgrundlagen zu Recht verweigert werde, da es sich hierbei um Geschäftsgeheimnisse handle, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse bestehe. Die Kalkulation der Versicherungstarife sei mit enormen Aufwand und versicherungstechnischem Know-how verbunden. Die Preisgabe dieser Informationen würde der Beschwerdegegnerin grosse Nachteile auf dem Versicherungsmarkt bringen. Verwiesen wird auch auf die Bestimmung im Kartellrecht, wonach keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden dürften (Art. 25 Abs. 4 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 [SR 251]). Schliesslich seien gewisse Grundlagen der Berechnungen allgemein zugänglich. Das BPV macht zudem geltend, dass es eine Offenlegung der genannten Akten als Amtsgeheimnisverletzung betrachtet.
53. Gemäss dem damals massgebenden Art. 20 aVAG prüft die Aufsichtsbehörde - soweit es um Lebensversicherungstarife geht - im Genehmigungsverfahren aufgrund der von den Lebensversicherungseinrichtungen vorgelegten Tarifeingaben, ob sich die vorgesehenen Prämien und Leistungen in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der Versicherungsgesellschaft und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Gemäss Art. 68 Abs. 2 BVG werden die Tarife der Kollektivlebensversicherungsverträge zudem unter dem Aspekt des Obligatoriums geprüft. Damit das BPV diese Prüfung vornehmen kann, haben die Versicherungsgesellschaften die genehmigungspflichtigen Tarife und diverse weitere Versicherungsmaterialien einzureichen. Die genehmigungspflichtigen Tarife und die übrigen Versicherungsmaterialien bilden gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. f aVAG Teil des Geschäftsplanes. Die eingereichten Dokumente geben Einblick in die Absichten sowie in die technischen und finanziellen Möglichkeiten des Gesuchstellers zur Geschäftsführung. Sie belegen, ob der Gesuchsteller die für den Schutz der Versicherten erforderliche Garantie, insbesondere hinsichtlich Solvenz und Liquidität, bietet (MAURER, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995, S. 109 f.). Diese Dokumente sind geschäftspolitisch von besonderem Interesse und müssen zum Geschäftsgeheimnis der Versicherungsgesellschaft gezählt werden.
54. An einem Geschäftsgeheimnis besteht zweifelsohne ein Geheimhaltungsinteresse (RHINOW/KOLLER/KISS, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des

Bundes, Basel und Frankfurt am Main 1996, Rz. 339; HÄFELIN/MÜLLER, N 1694). Geheimhaltungsinteressen allein vermögen indes nicht ohne weiteres eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts zu rechtfertigen. Es sind vielmehr die sich widerstreitenden Interessen an der Akteneinsicht auf der einen und an deren Verweigerung auf der anderen Seite im Einzelfall gegeneinander abzuwägen (Urteil des Bundesgerichts 5A.1/2004 vom 13. Februar 2004, E. 2.1; BGE 122 I 153, S. 161).

55. Die Beschwerdegegnerin wird aufsichtsrechtlich verpflichtet, dem BPV Auskunft über heikle Unternehmensdaten zu erteilen, die aus Wettbewerbsgründen nicht offengelegt werden sollten. Ohne die Gefährdung berechtigter eigener Interessen können diese Daten den einzelnen Versicherten gegenüber nicht offenbart werden. Das BPV übernimmt eine Substitutions- und Schutzfunktion. Als Prüfungsinstanz wägt es das Auskunftsinteresse der Beschwerdeführerinnen gegen das Geheimhaltungsinteresse der Beschwerdegegnerin ab. Das BPV verfügt über die nötige Sachkunde, um die Rechnungsgrundlagen zu verstehen und ist gleichzeitig aufsichtsrechtlich verpflichtet, die Interessen der Versicherten wahrzunehmen.
56. Die Tarifgrundlagen werden auf Grund dieser Überlegungen zu Recht von der Einsichtnahme ausgenommen (so schon der Zwischenentscheid der Rekurskommission vom 15. November 2004 im Verfahren PVA 03-06/03). Der Auffassung der Beschwerdeführerinnen, wonach die Tarifgrundlagen offen gelegt werden müssen, muss demnach widersprochen werden. Eine Negierung des berechtigten Geheimhaltungsinteresses würde dazu führen, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen verunmöglicht würde und Konkurrenzunternehmen indirekt Einblick in Rechnungsgrundlagen erhalten könnte (ALBERTINI, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000. S. 233, mit weiteren Hinweisen), was vermieden werden muss.
57. Diese Überlegungen gelten jedoch nicht für die Eröffnung der Verfügung (Aktenstück Nr. 5 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005). An diesem Dokument besteht kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse, weshalb es offenzulegen ist.

dd) Zusammenfassung der Tarifgrundlagen

58. Das BPV hat in seiner Verfügung die wesentlichen Merkmale der Tarifeingabe zusammengefasst und die Gründe aufgeführt, welche zur Genehmigung der Tarifeingaben geführt haben. Die Tarifgrundlagen selbst weisen jedoch Besonderheiten auf, die eine weitergehende Zusammenfassung ausschliessen. Eine solche führte zu einer gänzlichen Offenlegung, was aus Geheimhaltungsgründen – wie oben ausgeführt – nicht geschehen darf.

ee) *Fazit*

59. Hieraus folgt, dass das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerinnen einzig mit Bezug auf das Aktenstück Nr. 5 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 (Eröffnung der Verfügung) verletzt wurde. Im Übrigen beziehen sich die Einsichtsbegehren auf Akten, deren Offenlegung zu Recht verweigert wurde (Tarifgrundlagen). Dies gilt insbesondere auch für die (sich bisher nicht bei den Akten befindlichen) Definitivexemplare. Zum anderen wird Einsicht in ein Aktenstück verlangt, das nicht entscheidungsrelevant war (Tarifeingabe vom 14. April 2003), weshalb die Offenlegung verweigert werden durfte.

f) ***Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Risikotarifs***aa) *Übersicht über die gewährte Akteneinsicht*

60. Bezüglich der Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Risikotarifs hatten die Beschwerdeführerinnen Einsicht in die angefochtene Verfügung samt Publikation (Aktenstücke Nr. 9 und 11 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), die Tarifeingabe vom 25. Januar 2003, jedoch ohne Beilagen (Aktenstück Nr. 2 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) und einen erläuternden Brief vom 4. März 2003 (ohne beigelegte Rechenbeispiele; Aktenstück 5 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005).
61. Verweigert wurde den Beschwerdeführerinnen dagegen die Einsicht in ein Email der Beschwerdegegnerin vom 24.1.2003 (Aktenstück Nr. 1 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), die Beilagen zur Tarifeingabe vom 25. Januar 2003 (KT-WL 2004 Prämientabelle; KT-WL 1996 Prämientabelle; KT-WL 2004 Risikotarif; AVB Kollektivversicherung 2002 [Aktenstücke Nr. 2A-D gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005], in eine Präsentation der Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 4 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), in Rechenbeispiele zum KT-WL, 2004 Risikotarif (Aktenstück Nr. 5A gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) sowie die Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 10 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005). Begründet wurde die Verweigerung damit, dass es sich hierbei um das von der Beschwerdegegnerin entwickelte Tarifwerk und den Formelapparat handle, also um Geschäftsgeheimnisse, an deren Geheimhaltung ein überwiegendes privates Interesse bestehe (Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG).
62. Hinzu kommt, dass die Existenz gewisser Emails den Beschwerdeführerinnen überhaupt nicht (Aktenstücke Nr. 3 sowie 6-8 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) offengelegt wurde.
63. In ihren Eingaben verlangen die Beschwerdeführerinnen volle Akteneinsicht, insbesondere auch in die Berechnungs- bzw. Tarifgrundlagen.

bb) Entscheidrelevanz

64. Dass die strittigen Aktenstücke für den Erlass der Verfügungen grundsätzlich entscheiderelevant waren, ergibt sich aus deren Charakter und wird auch von der Beschwerdegegnerin und dem BPV nicht bestritten. Grundsätzlich fallen die entsprechenden Akten demnach unter das Akteneinsichtsrecht.

cc) Tarifgrundlagen und übrige Akten

65. Mit Ausnahme der Emails, der AVB Kollektivversicherung 2002 sowie der Eröffnung der Verfügung (Aktenstücke Nr. 1, 2D, 3, 6-8 und 10 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) stellen die Akten, deren Offenlegung verweigert wurde, Tarifgrundlagen dar bzw. veranschaulichen diese. Die (sich bisher nicht bei den Akten befindenden) Definitivexemplare sind auch zu den Tarifgrundlagen zu rechnen. Die Akteneinsicht in diese Tarifgrundlagen muss deshalb aus den gleichen Gründen, wie sie bezüglich der Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells erläutert wurden, verweigert werden.
66. Die Email-Korrespondenz zwischen dem BPV und dem BSV untersteht als verwaltungsinterner Vorgang ebenfalls nicht der Akteneinsicht (Aktenstücke Nr. 7 [betreffend die zwei Emails vom 16.6.2003] und Nr. 8 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005).
67. Mit Bezug auf die übrigen Akten haben diese Überlegungen jedoch keine Gültigkeit. Alle verbleibenden Akten sind also offenzulegen, also die Emails zwischen dem BPV und der Beschwerdegegnerin (zuzüglich der Emails, welche der Beschwerdegegnerin in Kopie zugegangen sind), die AVB Kollektivversicherung 2002 sowie die Eröffnung der Verfügung (Aktenstücke Nr. 1, 2D, 3, 6, 7 [Email vom 16.6.2003 inkl. der darin ersichtlichen Emails älteren Datums] und 10 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005).

dd) Zusammenfassung der Tarifgrundlagen

68. Was die Zusammenfassung der Tarifgrundlagen betrifft, kann auf die Ausführungen zur Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells verwiesen werden.

ee) Fazit

69. Hieraus folgt, dass den Beschwerdeführerinnen die Einsicht in gewisse Akten (Aktenstücke Nr. 1, 2D, 3, 6, 7 [betreffend Email vom 16.6.2003 inkl. der darin ersichtli-

chen "Email-History"] und 10 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) zu Unrecht verweigert wurde. Bezüglich der Tarifgrundlagen liegt jedoch keine Verletzung vor. Dies gilt insbesondere auch für die (sich bisher nicht bei den Akten befindlichen) sog. Definitivexemplare.

g) Verfügung vom 18. Juni 2003 betreffend Einführung des neuen Kollektivtarifs für Altersrenten

aa) Übersicht über die gewährte Akteneinsicht

70. Bezüglich der Verfügung vom 18. Juni 2003 betreffend Einführung des neuen Kollektivtarifs für Altersrenten hatten die Beschwerdeführerinnen Einsicht in die angefochtene Verfügung samt Publikation (Aktenstücke Nr. 3 und 5 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), die Tarifeingabe vom 22. April 2003 (Aktenstück Nr. 1 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) sowie in die Seiten 1 bis 8 der Beilage zur Tarifeingabe (Aktenstück Nr. 2, S. 1-8, gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) verlangt.
71. Verweigert wurde den Beschwerdeführerinnen die Einsicht in die übrigen Seiten der Beilage (Aktenstück Nr. 2, S. 9 ff., gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) sowie die Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 4 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005). Begründet wurde die Verweigerung damit, dass es sich hierbei um spezielles technisches Know-how der Beschwerdegegnerin handle, aus dem die Berechnung der Zusatzprämie hervorgehe und deshalb Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfe (Art. 27 Abs. 1 lit. b VwVG).
72. In ihren Eingaben verlangen die Beschwerdeführerinnen volle Akteneinsicht, insbesondere auch in die Berechnungs- bzw. Tarifgrundlagen.

bb) Entscheidrelevanz

73. Nicht alle der Aktenstücke, für die Akteneinsicht begehrt wird, waren entscheidrelevant. Wie die Ausführungen betreffend Aktenführungspflicht gezeigt haben, waren unter den statistischen Grundlagen nur die Tarifgrundlagen GRM/GRF 95 sowie die Generationensterbetafel der Winterthur Leben entscheidrelevant. Für die übrigen statistischen Grundlagen fällt deshalb eine Akteneinsicht von vornherein ausser Betracht.
74. Dass die übrigen Aktenstücke für den Erlass der Verfügungen grundsätzlich entscheidrelevant waren, ergibt sich aus deren Charakter und wird auch von der Beschwerdegegnerin und dem BPV nicht bestritten. Grundsätzlichen fallen die entsprechenden Akten demnach unter das Akteneinsichtsrecht.

75. Eine Ausnahme gibt es jedoch diesbezüglich: Die Beschwerdeführerinnen verlangen Einsicht in die Tarifeingabe „Langlebigkeit“ (Zusatztarif für die allfällige Finanzierung der Leistungskürzung im BVG-Bereich für angeschlossene Versicherte). Diese Einsichtnahme ist den Beschwerdeführerinnen gewährt worden. Der entsprechende Antrag erfolgte mit der Tarifeingabe vom 22. April 2003, welche den Beschwerdeführerinnen offengelegt worden ist.

cc) Tarifgrundlagen und übrige Akten

76. Alle Akten, deren Einsicht verweigert wurde, stellen Tarifgrundlagen dar bzw. veranschaulichen diese. Dies gilt insbesondere auch für die (sich nicht bei den Akten befindlichen) Tarifgrundlagen GRM/GRF 95, Generationensterbetafel der Winterthur Leben sowie die Definitivexemplare des Tarifs.

77. Die Akteneinsicht in diese Tarifgrundlagen muss deshalb aus den gleichen Gründen, wie sie bezüglich der Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells erläutert wurden, verweigert werden.

78. Diese Ausführungen gelten jedoch nicht für die Eröffnung der Verfügung (Aktenstück Nr. 4 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), weil es sich hierbei um keine Tarifgrundlage handelt. Dieses Aktenstück ist offenzulegen.

dd) Zusammenfassung der Tarifgrundlagen

79. Was die Zusammenfassung der Tarifgrundlagen betrifft, kann auf die Ausführungen zur Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells verwiesen werden.

ee) Fazit

80. Hieraus folgt, dass das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerinnen vorliegend nur in Bezug auf die Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 4 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) verletzt wurde. Im Übrigen liegt keine Verletzung vor. Dies gilt insbesondere auch für die (sich bisher nicht bei den Akten befindlichen) Definitivexemplare.

h) Verfügung vom 18. Juni 2003 betreffend Anpassungen im Bereich der Mindestverzinsung

aa) Übersicht über die gewährte Akteneinsicht

81. Bezüglich der Verfügung vom 18. Juni 2003 betreffend Anpassungen im Bereich der Mindestverzinsung hatten die Beschwerdeführerinnen Einsicht in die angefochtene Verfügung samt Publikation (Aktenstücke Nr. 6 und 8 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005), in ein Schreiben des BPV und des BSV an die Beschwerdegegnerin vom 8.4.2003 (Aktenstücke Nr. 2 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) sowie ein Schreiben des BSV ans BPV vom 16.6.2003 (Aktenstücke Nr. 5 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005).
82. Unklar ist, welche Rahmenverträge und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Aktenstück Nr. 3A, 4A und 4B gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) den Beschwerdeführerinnen offengelegt wurden, da diesbezüglich das Einsichtsprotokoll (Aktenstück Nr. 9 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) nicht mit dem Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 übereinstimmt.
83. Auf jeden Fall verweigert wurde den Beschwerdeführerinnen Einsicht in die Eröffnung der Verfügung (Aktenstück Nr. 7 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005). Begründet wurde die Verweigerung damit, dass die Genehmigung von AVB nicht anfechtbar sei (Art. 46 aVAG) und dass der Rahmenvertrag nicht genehmigungspflichtig sei.
84. Hinzu kommt, dass die Existenz gewisser Aktenstücke den Beschwerdeführerinnen offenbar überhaupt nicht mitgeteilt wurde. Dies betrifft ein Schreiben der Beschwerdegegnerin an das BPV vom 18.3.2003 (Aktenstück Nr. 1 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005).
85. In ihren Eingaben verlangen die Beschwerdeführerinnen volle Akteneinsicht, insbesondere auch in die Berechnungs- bzw. Tarifgrundlagen.

bb) Entscheidungsrelevanz

86. Dass die strittigen Aktenstücke für den Erlass der Verfügungen grundsätzlich entscheidungsrelevant waren, ergibt sich aus deren Charakter und wird auch von der Beschwerdegegnerin und dem BPV nicht bestritten. Grundsätzlich fallen die entsprechenden Akten demnach unter das Akteneinsichtsrecht.

cc) Tarifgrundlagen und übrige Akten

87. Die beiden sich bei den Akten befindlichen Rahmenverträge zwischen der Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge und der Beschwerdegegnerin (Aktenstücke Nr. 3A und 4A gemäss Aktenverzeichnis vom 25.12.2005) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ausgaben 2002 (nicht bei den Akten zur hier behandelten Verfügung, wohl aber im Aktenbestand dieses Beschwerdeverfahrens vorhanden: Aktenstück Nr. 2D gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 betreffend Verfügung vom 17. Juni 2003 [Risikotarif]) und 2004 (Aktenstück Nr. 4B gemäss Aktenverzeichnis vom 25.12.2005) stellen keine Tarifgrundlagen dar. Wie bezüglich der Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells erläutert wurde, steht einer Akteneinsicht deshalb nichts entgegen. Die Verweigerung war demnach unzulässig bzw. unrechtmässig.
88. Die übrigen Begehren beziehen sich jedoch auf Tarifgrundlagen. Wie bezüglich der Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells erläutert wurde, ist hier die Akteneinsicht zum Schutze des Geschäftsgeheimnisses der Beschwerdegegnerin ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die (in der Verfügung verlangten, sich bisher nicht bei den Akten befindlichen) Definitivexemplare des Tarifs.

dd) Zusammenfassung der Tarifgrundlagen

89. Was die Zusammenfassung der Tarifgrundlagen betrifft, kann auf die Ausführungen zur Verfügung vom 17. Juni 2003 betreffend Anpassung des Kostenmodells verwiesen werden.

ee) Fazit

90. Das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerinnen wurde in Bezug auf das Schreiben der Beschwerdegegnerin an das BPV vom 18.3.2003 (ohne Beilage) (Aktenstücke Nr. 1 [ohne Beilage A]) verletzt. Um das Akteneinsichtsrecht zu wahren, ist es sodann angezeigt, den Beschwerdeführerinnen ausdrücklich die Einsicht in die Rahmenverträge 1998 und 2004 (Aktenstücke Nr. 3A und 4B gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2002 (= Aktenstück Nr. 2D gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 betreffend Verfügung vom 17. Juni 2003 [Risikotarif]) und 2004 (Aktenstück Nr. 4B gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005) zu gewährend, da hier Unsicherheit bezüglich der bereits erfolgten Einsicht besteht. Im Übrigen wurde das Akteneinsichtsrecht der Beschwerdeführerinnen jedoch nicht verletzt. Dies gilt insbesondere auch für die (sich bisher nicht bei den Akten befindlichen) Definitivexemplare.

B. Antrag auf Verpflichtung zur Geheimhaltung

91. Mit Eingabe vom 13. März 2006 ersuchte die Beschwerdegegnerin die Rekurskommission, die Beschwerdeführerinnen zur Geheimhaltung bereits offengelegter Akten zu verpflichten. Insbesondere die Verfügungen enthalten nach Auffassung der Beschwerdegegnerin Geschäftsgeheimnisse, was eine solche Anordnung erforderlich mache. (Im Einzelnen wird dieser Antrag bezüglich folgender Aktenstücke gestellt: Verfügung vom 17.6.2003 betreffend Risikotarif: Aktenstücke Nr. 2 und 9 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005; Verfügung vom 17.6.2003 betreffend Kostenmodell: Aktenstücke Nr. 2 und 3 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005; Verfügung vom 18.6.2003 betreffend Altersrente: Aktenstück Nr. 3 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005; Verfügung vom 18.6.2003 betreffend Mindestverzinsung / Spartarif: Aktenstücke Nr. 2, 3 und 6 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005.)
92. Wie bereits ausgeführt worden ist, führen private Geheimhaltungsinteressen nicht automatisch zu einer Aufhebung des Akteneinsichtsrechts. Vielmehr kann das Akteneinsichtsrecht auf Grund von Geheimhaltungsinteressen im Rahmen einer Interessenabwägung beschränkt werden. Was aber offengelegt worden ist, soll - im Rahmen der Rechtsordnung - vom Einsichtsnehmenden auch verwendet werden dürfen. Irgend welche Einschränkungen diesbezüglich sind nur ausnahmsweise gerechtfertigt.
93. Vorliegend nimmt die Rekurskommission alle Tarifgrundlagen vom Akteneinsichtsrecht aus, weil sie diesbezüglich das Geheimhaltungsinteresse der Beschwerdegegnerin hoch einstuft. Im Gegenzug gebietet die Interessenabwägung, dass die übrigen Akten den Beschwerdeführerinnen - im Rahmen der Rechtsordnung - unbeschränkt zur Verfügung stehen. Den Beschwerdeführerinnen sind für die verbleibenden, dem Einsichtsrecht unterstehenden Akten keine weiteren Auflagen zuzumuten. Entsprechende Auflagen könnten dazu führen, dass die Beschwerdeführerinnen die eingesehenen Akten nicht verwenden dürfen, was im Ergebnis Sinn und Zweck der Akteneinsicht zuwiderläuft. Da bereits die Verweigerung des Akteneinsichtsrechts Ausnahmecharakter hat (vgl. Marginalie zu Art. 27 VwVG) und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 lit. a VwVG die Tarifgrundlagen integral vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen werden, gibt es im Rahmen der vorliegenden Interessenabwägung keinen Raum für weitere Einschränkungen zu Lasten der Beschwerdeführerinnen.
94. Die Beschwerdeführerinnen hatten bislang keine Einsicht in irgendwelche Tarifgrundlagen. Die Aktenverzeichnisse sowie die Eingaben der Beschwerdeführerinnen bestätigen dies eindeutig. Die Beschwerdeführerinnen bemängeln durchwegs, dass ihnen die Einsicht in die Tarifgrundlagen verweigert wurde. Es besteht kein Anlass daran zu zweifeln.
95. Damit ist das Begehren der Beschwerdegegnerin abzuweisen.

C. Weitere Bemerkungen

96. Sobald dieser Zwischenentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Rekurskommission über die im vorliegenden Verfahren zur Diskussion stehenden materiellrechtlichen Fragen sowie über die Verfahrenskosten und Parteientschädigungen entscheiden.

Demnach wird

erkannt:

1. Die Rekurskommission tritt auf die Beschwerden sämtlicher Beschwerdeführerinnen ein.
2. Die Vorinstanz wird verpflichtet, die Akten zu Händen der Rekurskommission innert 30 Tagen folgendermassen zu ergänzen:
 - 2.1 Verfügung vom 17. Juni 2003 (Kostenmodell): Definitivexemplar des genehmigten Tarifs (vgl. Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung).
 - 2.2 Verfügung vom 17. Juni 2003 (Risikotarif): Definitivexemplar des genehmigten Tarifs (vgl. Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung).
 - 2.3 Verfügung vom 18. Juni 2003 (Kollektivtarif für Altersrenten): Definitivexemplar des genehmigten Tarifs (vgl. Ziff. 2 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung); Tarifgrundlage GRM/GRF 95 (vgl. Ziff. 2 der Verfügung); Generationensterbetafel der Winterthur Leben (vgl. Ziff. 2 der Verfügung).
 - 2.4 Verfügung vom 18. Juni 2003 (Mindestverzinsung): Tarifbeschreibung (als fehlend bezeichnetes Aktenstück Nr. 1A gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005); Kundenbrief (als fehlend bezeichnetes Aktenstück Nr. 3B); Definitivexemplar des genehmigten Tarifs (vgl. Ziff. 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung); Definitivexemplar der Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ausgabe 2004 (vgl. Ziff. 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung).
3. Das Begehren der Beschwerdeführerinnen um Akteneinsicht wird in folgendem Umfang gutgeheissen:
 - 3.1 Verfügung vom 17. Juni 2003 (Kostenmodell): Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 5 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005)

- 3.2 Verfügung vom 17. Juni 2003 (Risikotarif): Email vom 24.1.2003, ohne Beilagen (Aktenstück Nr. 1 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005); AVB Kollektivversicherung 2002 (Aktenstück Nr. 2D); Email-Korrespondenz vom 29.1.2002 (Aktenstück Nr. 3); Email vom 26.5.2003 (Aktenstück Nr. 6); Email vom 13.6.2003 inkl. der darin ersichtlichen Emails älteren Datums, ohne Beilagen (Teile des Aktenstücks Nr. 7); Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 10).
- 3.3 Verfügung vom 18. Juni 2003 (Kollektivtarif für Altersrenten): Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 4 gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005).
- 3.4 Verfügung vom 18. Juni 2003 (Mindestverzinsung): Schreiben der Beschwerdegegnerin an das BPV vom 18.3.2003 (ohne Beilage) (Aktenstück Nr. 1 [ohne Beilage A] gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005); Kundenbrief (Aktenstück Nr. 3B; sich bisher nicht bei den Akten befindlich); Rahmenverträge zwischen der Beschwerdegegnerin und der Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge (Aktenstücke Nr. 3A und 3B); Allgemeine Versicherungsbedingungen Ausgabe 2002 (= Aktenstück Nr. 2D gemäss Aktenverzeichnis vom 12.12.2005 betreffend Verfügung vom 17. Juni 2003 [Risikotarif]); Allgemeine Versicherungsbedingungen 2004 (Aktenstück Nr. 4B); Eröffnung der Verfügung an die Beschwerdegegnerin (Aktenstück Nr. 7).


Im Übrigen wird das Begehren abgewiesen.

4. Den Beschwerdeführerinnen wird eine Frist von 60 Tagen angesetzt, innert der sie ihre Beschwerden gestützt auf die erweiterte Akteneinsicht ergänzen können. Die Frist beginnt mit Zustellung dieses Entscheids zu laufen.
5. Das Begehren, die Beschwerdeführerinnen zur Geheimhaltung der offengelegten Akten zu verpflichten, wird abgewiesen.
6. Über Verfahrenskosten und Parteientschädigung wird im Endentscheid entschieden.
7. Dieser Entscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen, dem Vertreter der Beschwerdegegnerin, dem Bundesamt für Privatversicherungen sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung, je gegen Empfangsbestätigung, schriftlich eröffnet.

Zürich, 23. Oktober 2006

Eidg. Rekurskommission für die Aufsicht über die
Privatversicherung

Der Instruktionsrichter:



Prof. Dr. Moritz Kuhn

Die juristische Sekretärin:



Dr. Andrea Pfeiderer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach seiner Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 106 Abs. 1 OG).